

„Keimtheorie“ bei Hardwarefehlern

LG Coburg, Urteil vom 1. August 1984 (2 O 478/83)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei Hardwarefehlern muß ohne entgegenstehende Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, daß die Ursache des Fehlers bei Gefahrübergang bereits gesetzt war.

2. Die Wandlung erstreckt sich auch auf gesondert vergütete Bedienungsanweisungen und Einweisungsleistungen.

Paragrafen

BGB: § 446; § 459; § 469

Stichworte

Bedienungsanweisung; Einweisung; Fehler — Beweislast — Dokumentation des Lieferanten als Maßstab; Gebrauch — vertraglich vorausgesetzter bei Standardleistungen; Wandlung — Umfang

Tatbestand

„Der Kläger kaufte bei der Beklagten eine Textverarbeitungsanlage der Marke O. Vor der Bestellung fanden Gespräche statt, u. a. eine Beratung durch den von der Beklagten zugezogenen Angestellten ... der Firma O. Der Kläger zahlte 28 717,82 DM und, für ein Handbuch, weitere 49,— DM. Er weigerte sich, weitere 661,20 DM für die Einarbeitung zu zahlen.

Der Kläger verlangt Wandlung.“

Entscheidungsgründe

„Der Kläger kann Rückgängigmachung des Kaufs verlangen (§ 462 BGB). Die Anlage weist von der Beklagten nach § 459 BGB zu vertretende Mängel auf.

I.1. Jedenfalls hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Funktionen ist die Tauglichkeit der Anlage für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erheblich gemindert:

a) Entgegen den Angaben in der Bedienungsanleitung, der Zusage des Zeugen ... und den selbst-

verständlichen Anforderungen an eine Textverarbeitungsanlage vermag es die gelieferte Anlage nicht, dieselbe Seite mehrfach auszudrucken.

b) Das System ist auch nicht in der Lage, längere Texte, insbesondere solche von 80 Seiten, auf der Programmdiskette zu speichern. Es kann nicht einmal 42 Seiten der von dem Kläger üblicherweise verwendeten Texte übernehmen. Daß es in der Lage sei, die von dem Kläger bearbeiteten längeren Texte, sogar solche von 80 Seiten, zu speichern, hat der Zeuge ... dem Kläger zugesagt. Das Gerät selbst gibt dagegen nur 68 Seiten als frei verfügbar an. Auch diese Kapazität ist praktisch nicht gegeben. Der Sachverständige hat hierzu erläutert, daß möglicherweise die Fußnoten in eigenen Seiten gespeichert werden und dadurch systemintern ein höherer Seitenbedarf besteht. Welche Art von Texten der Kläger hat bearbeiten wollen, ist der Beklagten unstreitig bekannt gewesen.

c) ...

2. Dahingestellt kann bleiben, wo im einzelnen die Fehler herrühren. Soweit sie in der Programmierung oder in der Konzeption der gesamten Anlage liegen, sind sie ohnehin schon bei Gefahrübergang (§ 446 BGB) vorhanden gewesen. Aber auch dann, wenn die Fehler aus Störungen in elektronischen und mechanischen Bauteilen herrührten, muß, ohne entgegenstehende Anhaltspunkte, davon ausgegangen werden, daß wenigstens die Ursache der Mängel bei Gefahrübergang gesetzt gewesen ist (vgl. Staudinger, BGB, 12. Auflage, RN 31 zu § 459).

3. Infolge der Wandlung kann der Kläger die Rückzahlung des Kaufpreises für die Anlage verlangen (§ 467 BGB). Auch der Preis für das Handbuch ist zurückzuerstatten. Textverarbeitungsanlage und Handbuch sind als zusammengehörend im Sinne des § 469 Satz 2 BGB verkauft. Das Handbuch ist ohne die Anlage nicht brauchbar.

II. Auch der zulässige Feststellungsantrag ist begründet. Der Kläger ist nicht verpflichtet, die Rechnung für die Einarbeitung zu bezahlen. Die Einarbeitung hat nur im Zusammenhang mit der gelieferten Anlage ihren Sinn gehabt. § 469 Satz 2 BGB greift auch hier ein. Die Vorschrift enthält einen allgemeinen Rechtsgedanken (vgl. Staudinger, a.a.O., RN 9 zu § 469).“